

Geschäftspartner / Steuern, Recht & gesetzliche Rente / Dez. 2023

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Landkarte 2024 – pAV

		1. Schicht „Basisversorgung“		2. Schicht „Zusatzversorgung“	3. Schicht „Kapitalanlage“		Sonstige Vorsorge „Risikoabsicherung“		
		GRV ¹	Basisrente	Riester	KapLV	RV	BU / EU	Ri	GF
Anwartschaftsphase									
Sonderausgabenabzug		100 %		100 %, max. 2.100 €	Vertrag ab 2005: 0 % Vertrag (nicht fondsgebunden) bis 2004: 88 %		100 %	0 %	
Jährlicher Höchstbetrag		27.566 € ² für Ledige / 55.132 € ² für Verheiratete (zusammenveranlagt)		2.100 € abzgl. Zulage Grundzulage 175 € / Kinderzulage 300 € (Geburt vor 2008: 185 €)	0 € bzw. bei Abschluss bis 2004 wie Sonstige Vorsorge		1.900 € bei Zuschuss zur KV, sonst 2.800 € ³	entfällt	
Sozialversicherungsfreiheit des Beitragsaufwands		entfällt		entfällt	entfällt		entfällt	entfällt	
Leistungsphase									
Steuerpflicht Rente:	in 2024	84 % ^{4,5}		100 % abzgl. Altersentlastungsbetrag 12,8 %, maximal 608 €	entfällt	Ertragsanteil ^{5,6}	Ertrags- anteil ^{5,7}	entfällt	Ertrags- anteil ^{5,7}
Rentenbeginn	ab 2040	100 % ⁵		100 % ⁵					
Steuerpflicht Kapitalzahlung: Vertragsbeginn	ab 2005 bis 2004	entfällt		100 % abzgl. Altersentlastungsbetrag 12,8 %, max. 608 €	100 % bzw. 50 % der Erträge ^{8,9} steuerfrei ¹⁰		steuerfrei		
KVdR-Pflicht Rente	in 2024	ja	nein	nein	nein		nein		
KVdR-Pflicht Kapital	in 2024	entfällt		nein	nein		nein		

1 Einschließlich berufsständischer Versorgungswerke und der landwirtschaftlichen Alterskasse.

2 Bei Arbeitnehmern: Kürzung um GRV-Beitrag inkl. AG-Anteil; bei Beamten/GGF mit bAV: Kürzung um fiktiven Gesamtbeitrag zur GRV (max. Höchstbeitrag Ost).

3 Inkl. Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Haftpflicht- & Unfallvers. Wird der Höchstbetrag durch die Basis-KV und PV überschritten, entfällt der Sonderausgabenabzug für die übrigen Beiträge.

4 Ermittlung des steuerfreien Betrags in Euro; zukünftige Erhöhungen sind voll steuerpflichtig.

5 Abzüglich Werbungskostenpauschale für Einkünfte nach § 22 EStG i.H.v. einmalig 102 €/p.a.

6 In Abhängigkeit vom vollendeten Alter bei Rentenbeginn (z.B. 18 % bei Rentenbeginn mit 65).

7 In Abhängigkeit von der Leistungsdauer (z.B. 21 % bei 20 Jahren Leistungsdauer).

8 Leistung abzgl. darauf entrichtete Beiträge (Hälftiger Ertrag, wenn Vertrag 12 Jahre bestand und der Empfänger das 62. LJ bzw. bei Abschluss vor 2012 das 60. LJ vollendet hat); Todesfallleistung einkommensteuerfrei. Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen sind 15 % des Ertrages steuerfrei, soweit der Ertrag aus Fondserträgen stammt, die seit dem 01.01.2018 entstanden sind.

9 Abzüglich Sparerpauschbetrag i.H.v. 1.000 € für Ledige/2.000 € für Verheiratete (zusammenveranlagt).

10 Grundsätzlich wenn Vertrag 12 Jahre bestand und eine Beitragszahlungsdauer von mind. 5 Jahren vereinbart war. Ansonsten sind die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen zu versteuern.